



II- 8996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel: (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/21-I/6/93

5. März 1993

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

4034/AB

Parlament  
1017 Wien

1993-03-09

zu 4155/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl und Genossen haben am 21. Jänner 1993 unter der Nr. 4155/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ungereimtheiten im Beamten-Dienstrechtsge- setz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie unsere Auffassung, wonach die gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen novellierungsbedürftig sind?
- 2. Werden Sie dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuleiten, mit der das in der Präambel geschilderte Unrecht beseitigt wird?"

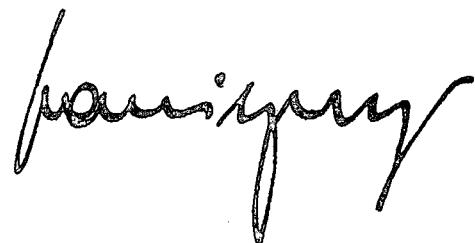
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die derzeitige Rechtslage, die dazu führt, daß ein absolviertes Hochschulstudium zwar gesetzliches Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A darstellt, nicht aber als Ernennungsvoraussetzung für die Verwendungsgruppe B ausreicht, ist wider- sinnig. Ich habe daher Auftrag gegeben, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die diesen Widerspruch beseitigt.

- 2 -

Die bloße Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ohne anschließendes erfolgreiches Hochschulstudium kann allerdings nicht als gesetzliche Zugangsvoraussetzung zur Verwendungsgruppe B vorgesehen werden, da die dafür notwendigen Bildungsschritte allein auf das künftige Studium ausgerichtet sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klausipny".